

- 1 -

Stuttgart, den 10. I. 77

In der Strafsache / Baden u.a. (hier:
Gudrun Enslin) - 2 StE 1/74 - wird
zu der dienstlichen Erklärung des abge-
lehrten Richters wie folgt Stellung ge-
nommen:

- 1) Der abgelehrte Richter sagt die Un-
wahrheit, wenn er ^{behauptet} behauptet, es sei ihm
bei der Überendung der Unterlagen an
Bundesrichter Mays allein um "die objek-
tive dienstliche Unterrichtung des
3. Strafrats" gegangen. Es vermerkt,
daß er auf ~~einem~~ ^{der} am Bundesrichter
Mays überreichten Protokollablichtungen
folgenden handschriftlichen Vermerk
angebracht hat: "Da geht eine -

wie übriges immer, wenn er von
 dem Einstiegs-Kanal gegangen ist.
 Ca. 15 Min. nach dessen Erörterung
 erschien der Fehrlinde!"

Handlungswahrung: anliegende Ab-
 leitung des beschriebenen Protokollbuch
 mit dem handschriftl. Vermerk

~~unterzeichnet~~
 steht an obigem Vermerk

Dieser handschriftliche Vermerk kann
 mit Sicherheit nicht als „Abdruck“
 Unterzeichnung der 3. Staatsanwaltschaft
 angesehen werden. Damit ist der
 handschriftliche Vermerk zugleich
 ein Hinweis darauf, welche
 Abmitten der abgedruckte Protokoll
 mit der Vorladung der Anklagen
 verflocht hat.

- 3 -

2) Der abgeleitete Richter sendet,
die Akte nach vorn auszuwerten, wenn er
die Überlassung an Bundesrichter ^{Mayr} als
"selbstständlich" bezeichnet.

Der 3. Strafmann war mit der Sache
betreffend den sogenannten "Einschü-
Karrick" ^{derhalt} längst nicht mehr befasst.
Es ist abwegig, davon zu sprechen,
dass Bundesrichter Mayr oder der 3.
Strafmann in amtlicher Eigenschaft
Zugang zu "nachträglichen Tat-
sachen - Erkenntnissen" oder "weiteren
einschlägigen Erkenntnissen" haben
durften. Wenn die Unterlagen für
dienstliche Aufbahn oder Untersuchung

-4-

des 3. Strafensatzes ungeprüft werden
 können, hätte sich ^{im übrigen} die Kontrolle der
Senat (3. Strafenatz) ^{offiziell} an die Bundes-
 oder das OLG Straßburg
 anwaltschaft gewandt.

3) Das der abgedruckte Richter die
 Nachlagen zusammen privat an Bundes-
 richter Mayer geschickt hat, ergibt sich
 auch aus der Art der Verpackung.
 Der abgedruckte Richter meint, daß
 der dienstliche Charakter dadurch
 erkennbar sei, daß die Verpackung als
 "Dienstpost" durch die Geschäftsstelle
 verpackt habe. In seiner dienst-
 lichen Erklärung gibt der abge-
 druckte Richter aber nicht darauf ^{ein}
 daß in dem Akt weder die An-

- 5 -

frag von Bundesratte Mayr noch die Verwendung der Unterlagen an ihm vorkommt ist.

Plausibilitätsnachweise: die Gerichtsakten, insbesondere die Bände, in denen die Gerichtsentscheidungen abgehandelt sind.

4) Es ist unklar, wenn der abgeleitete Richter („ich bin mit nahezu sicher ...“) behauptet, er habe Abklärungen aus dem Protokoll der politischen Vernehmung ^{der Angeklagten} v. Bundesratte Mayr nicht vorgefunden. Auftragsauftrag - zur Plausibilitätsnachweise - Abklärung des Schreibens von Bundesratte Mayr vom 20.7.66 an Dr. König übermittelt. Aus dem Schreiben

- 6 -

geht hervor, daß Bl. Mayer auch
Abstimmungen aus dem Protokoll
des parlamentarischen Ausschusses der
Zweiten Kammer von dem abge-
lehnten Rechte erhalten hat.

Weder ist es nicht glaubhaft, daß
dem abgelehnten Rechte in diesem
Punkte ein Bedachtnis oblag.

5) Es ist ebenso wenig glaubhaft, daß
der abgelehnte Rechte keine zuverlässige
Erinnerung daran haben will, ob er
von der Versammlung der Untertanen
eine Entschlüsselung unterzeichnet hat
oder nicht. Das Ablehnungsgesuch
wird ausdrücklich auch darauf ge-
richtet, daß weder der abgelehnte Rechte

- 7 -

nicht dem Vorwand mangelnden Ein-
 merkungsmehrheit eine klar dienst-
 liche Erklärung zu diesem Punkt
 vorzuziehen.

6) Dadurch, daß der abgelehnte Richter
 die Versendung des Urteils nicht
 ausdrücklich gemacht hat, hat er
 nicht nur seinen Senatskollegen
 sondern auch dem übrigen Prozes-
 sbeihilfen gegenüber die Versendung
 geheim gehalten. Allein das reicht
 zur Begründung der Ablehnungspunkte
 aus.

7) Mit diesem Wort äußert sich der
 abgelehnte Richter dazu, daß er seinerseits

- 8 -

in der Pose des Erkennens ^{Belehnungen} ~~Verhaltens~~
~~gewahrt~~ erhält Lad, daß Prozesslagen
 zum Schutze der "Opplagen" nicht
 herausgegeben werden dürfen. Das ist
 ein Eingeständnis, daß es von
 der Unzulässigkeit einer Handlungs-
 weise beruht ist.

Ciq
 RA